

ZH_OBERGERICHT LY230007 vom 7. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY230007

FR: ZH_OBERGERICHT LY230007 du 7 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LY230007 del 7 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. Dezember 1996 geheiratet. Der Ehe entspran- gen die mittlerweile erwachsenen Söhne E._____ (geboren am tt. April 1997) und F._____ (geboren am tt. Januar 1999). Die Parteien lebten auf dem Bauernhof des Klägers und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Kläger) in D._____, wo die Be- klagte und Berufungsklägerin (nachfolgend: Beklagte) eine Reitschule und eine Pferdepenion führte sowie Kutschenfahrstunden erteilte. Per 1. Juni 2012 zog sie nach G._____. Dabei kamen die Parteien überein, die Situation mit den Pferden wie bisher zu belassen. Zudem benutzte die Beklagte auch nach der Trennung ei- nen Teil des Wohnhauses des Klägers; unter anderem kochte sie darin (Urk. 7/5/43 S. 9).

E. 1.1

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Vorinstanz erwog unter Hinweis auf Art. 104 Abs. 1 ZPO, die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien im Endentscheid zu regeln (Urk. 2 S. 36).

E. 1.2

Die Beklagte wendet ein, dem Kläger seien nicht nur die vorinstanzlichen Gerichtskosten aufzuerlegen, sondern er sei überdies zu verpflichten, die Beklagte für das vorinstanzliche Massnahmeverfahren angemessen zu entschädigen (inklu- sive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz, die sich fälschlicherweise auf Art. 104 Abs. 1 ZPO statt auf Art. 104 Abs. 3 ZPO beziehe, bestehe bei einem vollumfänglichen Unterliegen im Massnahmeverfahren kein Anlass, die Kosten erst im Rahmen des Hauptsacheverfahrens zu verteilen (Urk. 1 Rz. 41).

E. 1.3

Nach Art. 104 Abs. 3 ZPO kann über Prozesskosten vorsorglicher Mass- nahmen zusammen mit der Hauptsache entschieden werden. Ob das Berufungs- gericht diese Vorschrift anwendet, entscheidet es nach eigenem Ermessen und ohne Bindung an den vorinstanzlichen Entscheid. Art. 104 Abs. 3 ZPO würde es dem Gericht aber auch ermöglichen, den Entscheid über die Prozesskosten vor- sorglicher Massnahmen selbständig vorzunehmen. Bei Abweisung des Massnah- megesuchs trifft die gesuchstellende Partei als unterliegende Partei die grundsätz- liche Kostenpflicht, auch wenn später in der Hauptsache zu ihren Gunsten entschie- den werden sollte. Bei dieser Ausgangslage kann eine gesonderte Kostenliquida- tion als gerechtfertigt erscheinen, wenn sich die durch das Massnahmeverfahren entstandenen Kosten von den übrigen Prozesskosten klar abgrenzen lassen. Es hindert jedoch nichts, dies auch erst im Endentscheid in Anwendung von Art. 108 ZPO (unnötige Kosten) zu berücksichtigen

(KGer GR ZK2 18 15 vom 16.10.2019, E. II.5.1. mit weiteren Hinweisen). In der Regel steht die Höhe der erstinstanzlichen Gerichts- und Parteikosten durch den angefochtenen Entscheid fest (BK ZPO II- Sterchi, Art. 318 N 22). Ist dies nicht der Fall und soll die Rechtsmittelinstanz die

- 27 - Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren festsetzen, so ist sie zu beziffern (BGer 5A_872/2022 vom 6. Juni 2023, E. 3.3.1).

E. 1.4

Die Beklagte hat die Parteientschädigung, welche ihr für das erstinstanzliche Verfahren zuzusprechen sei, nicht beziffert (Urk. 1 S. 2). Damit ist es der Berufungsinstanz verwehrt, eine solche festzusetzen, und es rechtfertigt sich auch nicht, einen Entscheid über die übrigen Aspekte der erstinstanzlichen Prozesskosten zu treffen. Die Dispositiv-Ziffer 5 der angefochtenen Verfügung ist zu bestätigen. 2. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 2

Mit Eingabe vom 12. Dezember 2019 ersuchte die Beklagte die Vorinstanz um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 7/5/1). Der erstinstanzliche Eheschutzentscheid datiert vom 11. August 2020 (Urk. 7/5/38). Dagegen erhoben

- 6 - beide Parteien Berufung an die hiesige Kammer. Der Berufungsentscheid erging am 9. April 2021 (Urk. 7/5/43). Dabei wurde die Beklagte für berechtigt erklärt, den von ihr zur Erzielung eines Erwerbseinkommens bis anhin genutzten Teil des landwirtschaftlichen Betriebs (exklusive Wohnhaus) im Umfang der aufgeführten Einrichtungen, Bereiche und Gebäulichkeiten weiter zu benutzen. Ferner wurde der Kläger verpflichtet, der Beklagten rückwirkend ab dem 14. Dezember 2018 monatliche eheliche Unterhaltsbeiträge in Höhe von Fr. 2'307.– zu bezahlen (Urk. 7/5/43 S. 60 f.). Mit Eingabe vom 5. März 2020 hatte der Kläger das Scheidungsverfahren hängig gemacht (Urk. 7/1). Deshalb wurden allfällige Änderungen seit Rechtshängigkeit der Scheidung nach damaliger (und mittlerweile überholter [BGE 148 III 95 E. 4.5]) Praxis nicht berücksichtigt. Dies betraf insbesondere die Fragen, ob und gegebenenfalls wann die Beklagte ihren Pferdebetrieb auf dem Hof des Klägers einstellen müsse und wie sich dies auf die Unterhaltsbeiträge auswirke (Urk. 7/5/43 S. 41).

E. 2.1

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird, kann das Gericht die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Der Kläger unterliegt hinsichtlich des Unterhalts zum weitaus grösseren Teil. Was die Nutzung der Hofteile betrifft, wird das Berufungsverfahren infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben (E. II.1.2.). Es ist unbestritten, dass der Kläger mit den Söhnen, kurz nachdem die Beklagte den Hof mit den Pferden verlassen hatte, grosse Teile der Inneneinrichtung der vorher von der Beklagten benutzten Räume herausriss (Urk. 27 Rz. 2; siehe Urk. 31 S. 1). Das Verhalten des Klägers zielte darauf ab, der Beklagten selbst im Falle eines gutheissenden Berufungsentscheids die Rückkehr zu verunmöglichen. Er hat somit die Gegenstandslosigkeit verursacht. Insgesamt rechtfertigt es sich, die Prozesskosten zu 90 % dem Kläger und zu 10 % der Beklagten aufzuerlegen.

E. 2.2

Die Parteien stehen sich in der Hauptsache in einem Scheidungsverfahren gegenüber. Daher ist im Rahmen des vorliegenden Berufungsverfahrens von einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen. Die Entscheidgebür ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 GebV OG, § 5 Abs. 1 GebV OG und § 6 Abs. 1 GebV OG) und zu 90 % dem Klager sowie 10 % der Beklagten aufzuerlegen. Sie ist zufolge der den Parteien gewahrten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen; die Nachzahlungspflicht gemass Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

- 28 -

E. 2.3

Die Parteientschadigung ist nach § 5 Abs. 1 AnwGebV festzusetzen (§ 13 Abs. 1–3 AnwGebV und § 6 Abs. 1 AnwGebV). Sie belauft sich in der Regel auf Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.– und wird nach der Verantwortung, dem notwendigen Zeitaufwand des Anwalts und der Schwierigkeit des Falles festgesetzt. Die Verantwortung ist hoch, da es fur die Beklagte um existenzielle Fragen geht. Der notwendige Zeitaufwand bewegt sich im mittleren Rahmen: Das vorliegende Berufungsverfahren gab auf Seiten der Beklagten zu sechs Eingaben mit einem Gesamtumfang von 53 Seiten Anlass (Urk. 1; Urk. 9; Urk. 15; Urk. 17; Urk. 24; Urk. 27). Die zu beurteilenden Fragen sind nicht kompliziert. Insgesamt erscheint eine volle Parteientschadigung (inklusive Barauslagen) in Hohe von Fr. 6'500.– angemessen. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer (siehe Urk. 1 S. 2). Der Anteil des Aufwandes, welcher auf 2024 entfallt (Lekture des vorliegenden Entscheids und Besprechung mit der Beklagten) ist im Verhaltnis zum ubrigen Aufwand marginal. Daher entfertigt es sich, fur die gesamte Parteientschadigung die bis Ende 2023 geltende Mehrwertsteuer von 7.7 % zuzusprechen. Da die Beklagte zu 10 % unterliegt, muss der Klager 80 % (oder Fr. 5'600.40 inklusive Mehrwertsteuer) bezahlen. Die volle Parteientschadigung deckt samtliche Aufwande des unentgeltlichen Rechtsvertreters ab (OGer ZH LD230001 vom 27.06.2023, E. III.3.; ausfuhrlich OGer ZH RE180008 vom 24.08.2018, E. 3.5.3. mit weiteren Hinweisen). Der Rechtsvertreter der Beklagten ist daher als unentgeltlicher Rechtsbeistand im Umfang der Differenz von Fr. 1'400.10 (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschadigen. Die Nachzahlungspflicht der Beklagten gemass Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Der Ehegattenunterhalt im Rahmen vorsorglicher Massnahmen wahrend des Scheidungsverfahrens bestimmt sich nach den Vorschriften des Eheschutzverfahrens (Art. 276 Abs. 1 ZPO). In diesem ist die Moglichkeit und Zumutbarkeit der Wiederaufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstatigkeit zu prufen, wenn in tatsachlicher Hinsicht erstellt ist, dass mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft gerechnet werden kann (sog. Primat

- 14 - der Eigenversorgung; BGE 148 III 358 E. 5 mit weiteren Hinweisen). Fur die Frage, ob und wie schnell ein (Wieder-)Einstieg ins Erwerbsleben gelingen kann, sind diverse Kriterien zu prufen (Alter, Gesundheit, sprachliche Kenntnisse, bisherige und kunftige Aus- und Weiterbildungen, bisherige Tatigkeiten, personliche und geographische Flexibilitat, Lage auf dem Arbeitsmarkt und ahnliches mehr). Es ist dabei eine Tatsache, dass das Lebensalter oft ein entscheidender Faktor bei der Beurteilung der tatsachlichen Moglichkeit ist, einer Erwerbsarbeit nachzugehen (BGE 147 III 308 E. 5.5 f.). Dies gilt auch im Eheschutzverfahren, wenn das Primat der Eigenversorgung greift (BGer

5A_582/2018 vom 1. Juli 2021, E. 10.3.2), und damit auch während des hängigen Scheidungsverfahrens. Sowohl die unterhaltspflichtige, als auch die unterhaltsberechtigte Partei unterliegt einer besonderen Anstrengungspflicht (siehe BGE 147 III 265 E. 7.4; BGer 5A_157/2021 vom 24. Februar 2022, E. 6.3.4.2). Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 2 S. 24 ff.).

E. 2.5

Bereits im Entscheid vom 9. April 2021 wurde festgestellt, dass der Pferdebetrieb der Beklagten nie selbsttragend war; im angerechneten Einkommen von Fr. 1'300.– waren sodann keine hypothetischen Kosten für das Heu und die Silage sowie die Pacht des Geländes und der Stallungen abgezogen worden (Urk. 7/5/43 S. 37 f.). Die Beklagte bringt denn auch vor, dass ihre Betriebskosten seit dem Wegzug mit den Pferden ab dem 1. Oktober 2023 massiv gestiegen seien und ihr Einkommen aus dem Pferde- und Reitbetrieb per Ende September 2023 gänzlich entfallen sei (Urk. 27 Rz. 11). Es ist nicht davon auszugehen, dass sie mit dem Pferdebetrieb unter den gegebenen Umständen jemals ein relevantes Einkommen erzielen können. Sie nennt denn auch kein solches (siehe Urk. 27 Rz. 14 [S. 7]). Vor diesem Hintergrund wird die Beklagte eine Stelle finden müssen, mit welcher sie ihrer Anstrengungspflicht genügt.

E. 2.6

Die vorinstanzliche Feststellung, wonach die Beklagte gelernte Plattenlegerin ist und über einen Führerschein der Kategorie C verfügt, blieb unangefochten. Unangefochten ist auch, dass sie keine Kinder zu betreuen hat, als Reitlehrerin arbeitete und eine Pferdepension führte (Urk. 2 S. 26). Dasselbe gilt für die vorinstanzliche Feststellung, wonach Chauffeure auf dem Arbeitsmarkt rege gesucht werden (Urk. 2 S. 27). Die Beklagte ist mittlerweile 54 Jahre alt.

E. 2.7

Zu Diskussionen Anlass geben die Bewerbungen der Beklagten. Vorab ist festzuhalten, dass sie sich oft auf Stellenanzeigen bewarb, welche sie auf JobScout24 fand (Urk. 7/59/3; Urk. 7/62/6–7). Es ist im Allgemeinen und bei Stellenanzeigen im Internet im Besonderen entgegen der Vorinstanz (Urk. 2 S. 28) üblich, dass man sich online bewirbt. Dies ist notorisch. Zutreffend ist der Vorwurf, wonach die Beklagte meistens denselben Standardsatz verwendet. Die Schreiben lauten wie folgt: "Sehr geehrte Damen und Herren Mit grossem Interesse habe ich Ihr Stelleninserat auf JobScout24 gelesen und bewerbe mich bei Ihnen als [Funktionsbezeichnung]. Freundliche Grüsse A._____" Auch nichtakademisch gebildeten Personen dürfte bekannt sein, dass man die Person, an welche sich die Bewerbung richtet, mit Namen anschreiben sollte. Ebenso dürfte bekannt sein, dass es von Vorteil ist, wenn man bei einer Stelle, deren Anforderungsprofil man nicht ganz entspricht, angibt, weshalb man sie dennoch erhalten sollte. Die Beklagte bewarb sich beispielsweise am 28. Juni 2022 mit dem Standardsatz auf ein Stellenangebot als LKW-Chauffeur/in bei der J.____ AG. Unter den Anforderungen war der Fahrausweis CE aufgeführt. Die Beklagte erhielt eine Absage, weil sie keinen CE Führerschein hat (Urk. 7/62/6). Ihre Bewerbung hätte sicherlich anders gewirkt, wenn sie ihre Bereitschaft erklärt hätte, den CE Führerschein noch zu erwerben. Die Beklagte behauptet, Motivationsschreiben würden oft nicht mehr erwartet und seien häufig geradezu unerwünscht (Urk. 1 Rz. 35). Sie zeigt nicht auf, wo sie dies vor Vorinstanz vorgebracht hätte oder inwiefern es sich um ein zulässiges Novum handeln würde. Damit genügt sie

den Begründungsanforderungen nicht (E. II.1.3. f.). Es ist sodann auch nicht notorisch, dass Motivationsschreiben unerwünscht wären. Insgesamt muss sich die Beklagte

- 16 - entgegenhalten lassen, sich nicht gemäss den üblichen Anforderungen des Arbeitsmarktes beworben zu haben.

E. 2.8

Hinsichtlich des Arbeitspensums weist die Beklagte zu Recht auf den Widerspruch in der angefochtenen Verfügung hin (Urk. 1 Rz. 37). Sie behauptet indessen nicht, nur weniger als 100 % arbeiten zu können (siehe Urk. 1 Rz. 33 und 37). Mit ihren Pferden wird sie kein Einkommen mehr erzielen können, weshalb ihr ein Arbeitspensum von 100 % in einer anderen Tätigkeit zumutbar ist.

E. 2.9

Die Vorinstanz hat zunächst verschiedenste Berufe aufgeführt, in welchen die Beklagte arbeiten könne (Reitlehrerin, Chauffeuse, Pflegerin, Reinigungs-angestellte, Assistentin in der Schulpflege, Gastronomie). Sie hat jedoch nicht begründet, mit welchem sie das geforderte Nettoeinkommen von mindestens Fr. 4'000.– erzielen kann (Urk. 2 S. 27 und 30). In der Folge hat sie nach einem Verweis auf die Schweizerischen Lohnstrukturerhebungen des Bundesamtes für Statistik erwogen, die Beklagte könne als Pflegehelferin bei einem Pensum von 100 % ein jährliches Bruttoeinkommen von Fr. 57'000.–, als Chauffeuse Kategorie C ein solches von Fr. 60'000.– sowie im Detailhandel und Gastgewerbe ein solches von Fr. 50'000.– erzielen. Im Allgemeinen dürfte es ihr daher möglich sein, monatlich brutto mindestens Fr. 4'500.– zu verdienen (Urk. 2 S. 34). Der Hinweis auf die Schweizerischen Lohnstrukturerhebungen ist derart allgemein gehalten, dass er nicht überprüfbar ist. Im Übrigen widerspricht sich die Vorinstanz, wenn sie ausführt, die Beklagte könne innert dreier Monate als Pflegehelferin Fr. 57'000.– verdienen (Urk. 2 S. 33 f.), wenn sie gleichzeitig davon ausgeht, dass man für die SRK-Ausbildung vier Monate benötige (Urk. 2 S. 27). Das Jahreseinkommen von Fr. 50'000.–, welches die Vorinstanz im Detailhandel und der Gastronomie als möglich erachtet, entspricht weniger als den Fr. 4'500.– pro Monat, welche sie der Beklagten in der Folge anrechnen will. Das wohl höchste Einkommen wird die Beklagte als Lastwagenfahrerin erzielen können. Auf Stellen als Lastwagen-Chauffeuse hat sie sich wie erwähnt auch schon beworben, sodass davon auszugehen ist, dass ihr eine solche Erwerbstätigkeit zumutbar ist. Gemäss Salarium (Region: Zürich; Branche: 49 Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen; Berufsgruppe: 83 Fahrzeugführer und Bediener mobiler Anlagen; Stellung im Betrieb: Stufe 5:

- 17 - Ohne Kaderfunktion; Wochenstunden: 40; Ausbildung: Ohne abgeschlossene Berufsausbildung; Alter: 54 Jahre; Dienstjahre: 0; Unternehmensgrösse: 20–49 Beschäftigte; 12 / 13 Monatslohn: 12 Monatslohn; Sonderzahlungen: Nein; Monats- / Stundenlohn: Monatslohn) beträgt der mittlere monatliche Bruttolohn Fr. 4'815.–, 25 % verdienen weniger als Fr. 4'248.–. Die Beklagte hat keinen Ausweis der Kategorie CE. Sie verfügt auch über keine Berufserfahrung als Chauffeuse. Damit erscheint ein Einkommen von monatlich brutto Fr. 4'200.– realistisch. Davon abziehen sind die Sozialabgaben von schätzungsweise 13 % (OGer ZH LZ200018 vom 16.11.2020, E. II.3.2). Es resultiert ein monatliches Nettoeinkommen von netto (gerundet) Fr. 3'650.–. Aufgrund fehlender konkreter Vorgaben der Vorinstanz ist die Übergangsfrist neu anzusetzen. Es ist notorisch bekannt, dass ältere Arbeitnehmende auch mit guten Bewerbungsdossiers Mühe

bekunden, eine Stelle zu finden. Vor diesem Hintergrund ist der Beklagten ab dem 1. Juni 2024 ein Einkommen von Fr. 3'650.– anzurechnen. Ein jährliches Bruttoeinkommen von Fr. 60'000.– – wie die Vorinstanz meint – erscheint unter den gegebenen Umständen nicht realistisch. 3. Wohnkosten der Beklagten

E. 3

Mit Eingabe vom 28. April 2021 verlangte der Kläger vor Vorinstanz die Abänderung des Urteils des Obergerichts vom 9. April 2021 und verzichtete vorerst darauf, das Gesuch zu begründen (Urk. 7/36). Letzteres holte er anlässlich der Verhandlung vom 16. November 2021 nach (Urk. 7/44). Hinsichtlich der weiteren Prozessgeschichte kann auf die angefochtene Verfügung verwiesen werden (Urk. 2 S. 5 f.). Diese erging am 7. März 2023 (Urk. 2 = Urk. 7/70).

E. 3.1

Die Vorinstanz rechnete der Beklagten Wohnkosten von Fr. 1'140.– pro Monat an (Urk. 2 S. 35).

E. 3.2

Mit Eingabe vom 17. August 2023 teilt die Beklagte mit, ihre Mietkosten betrügen neu Fr. 1'195.– pro Monat. Sie seien mit dem Mietvertrag vom 26. Mai 2023 ausgewiesen (Urk. 17 Rz. 21).

E. 3.3

Der Kläger entgegnet, er bestreite den eingereichten Mietvertrag mit dem neuen Lebenspartner der Beklagten. Die beiden führten eine mehrjährige, gefestigte Haus- und Lebensgemeinschaft. Es handle sich nicht um ein Mietverhältnis (Urk. 22 S. 2). Am 27. Oktober 2023 ergänzt er, die Beklagte lebe schon seit Jahren mit ihrem neuen Lebenspartner auf seinem Hof in K._____. Dabei handle es sich um eine Wohn- und Lebensgemeinschaft mit entsprechenden Auswirkungen auf den familienrechtlichen Grundbedarf der Beklagten (Urk. 31 S. 2).

- 18 -

E. 3.4

Die Beklagte äussert sich nicht zur Zulässigkeit des Novums. Schon deshalb hat es unberücksichtigt zu bleiben (E. II.1.4.). Zudem unterschrieb sie den Mietvertrag am 26. Mai 2023 (Urk. 19/33), reichte ihn jedoch erst mit Eingabe vom 17. August 2023 ein (Urk. 17 Rz. 21). Diese Zeitspanne kann nicht mehr als unzulässig im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO angesehen werden. Auch der Kläger äussert sich hinsichtlich seiner Behauptung, die Beklagte lebe seit Jahren in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft, nicht zur Zulässigkeit des Novums. Er offeriert für seine Behauptung auch nichts zum Beweis (Urk. 22 S. 2; Urk. 31 S. 2).

E. 3.5

Zusammenfassend bleibt es bei den vorinstanzlich angenommenen Fr. 1'140.– pro Monat. 4. Wohnkosten des Klägers

E. 4

Gegen diese Verfügung erhob die Beklagte innert Frist (siehe Urk. 7/71/2) Berufung mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 1). Gleichzeitig ersuchte sie um die Erteilung

der aufschiebenden Wirkung und beantragte einen Prozesskostenvorschuss von vorläufig Fr. 5'000.–, eventualiter die unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 1 S. 3). Mit Verfügung vom 30. März 2023 wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (Urk. 6). Mit Verfügung vom

E. 4.1

Die Vorinstanz berücksichtigte beim Kläger Wohnkosten von Fr. 1'250.– pro Monat (Urk. 2 S. 35).

E. 4.2

In ihrer Replik vom 17. August 2023 bringt die Beklagte vor, der Kläger wohne seit rund einem Jahr mit seiner Mutter zusammen. Die Mieteinnahmen seien als Einkommen zu berücksichtigen. Sollte die Mutter unentgeltlich dort wohnen, sei der vom Kläger erfolgte Verzicht respektive die Schenkung an seine Mutter in der Höhe eines angemessenen Wohnkostenanteils als hypothetisches Einkommen zu berücksichtigen. Zudem seien die Wohn- und Wohnnebenkosten entsprechend herabzusetzen. Dasselbe gelte bezüglich der neuen Lebenspartnerin des Klägers, welche seit mehreren Jahren bei ihm wohne (Urk. 17 Rz. 22).

E. 4.3

Der Kläger entgegnet, seine Freundin wohne in L._____, wo sie auch angemeldet sei. Seine Mutter wohne seit einigen Monaten auf seinem Hof, zahle ihm jedoch nichts für das Wohnen (Urk. 22 S. 2).

E. 4.4

Sollte die Beklagte das Novum im Rahmen des Unterhalts geltend machen wollen (ihre Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf das gegnerische Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege; Urk. 17 Rz. 22), so zeigt sie nicht auf, inwiefern es zulässig wäre (E. II.1.4.). Aus diesem Grund verbietet es sich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens, einen Wohnkostenanteil für die Mutter des Klä-

- 19 - gers auszuscheiden. Es kann ferner offenbleiben, ob die Freundin nun bei ihm wohnt oder nicht. 5. Unterhalt für die Zeit vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Mai 2024 5.1. Das Obergericht des Kantons Zürich verpflichtete den Kläger mit Urteil vom 9. April 2021, der Beklagten monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'307.– zu bezahlen (Urk. 7/5/43 S. 61). Die Vorinstanz änderte den Entscheid mit Wirkung ab dem 1. Juli 2023, indem sie die Unterhaltspflicht des Klägers aufhob (Urk. 2 S. 38). Es ist unbestritten, dass die Unterhaltspflicht bis zu jenem Datum weiterhin gilt. 5.2. Das Einkommen des Klägers von Fr. 6'750.– blieb unangefochten (siehe Urk. 2 S. 36). Im Entscheid vom 9. April 2021 ging die Kammer davon aus, dass die Beklagte mit dem Pferdebetrieb ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 1'300.– hat (Urk. 7/5/43 S. 38). Es ist unklar, ob sie dieses Einkommen zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 30. September 2023, als sie den Hof mit den Pferden verliess (Urk. 27 Rz. 2; Urk. 31 S. 1), weiterhin erzielen konnte. Die Frage kann aber offenbleiben. Selbst wenn dies der Fall wäre, wäre nämlich die Unterhaltspflicht nicht aufzuheben. Glaubhaft erscheint, dass sie seit dem 1. Oktober 2023 über kein Einkommen mehr verfügt (siehe E. II.2.5.). Ihr durchschnittliches Einkommen beträgt maximal $3 \times \text{Fr. } 1'300.- / 11 \text{ (Juli 2023 bis Mai 2024)} = \text{Fr. } 355.-$. 5.3. Die Bedarfspositionen gestalten sich wie folgt: Bedarf Beklagte Kläger 1) Grundbetrag Fr. 1'200.– Fr. 1'200.– 2) Wohnkosten, inkl. Nebenkosten Fr. 1'140.– Fr. 1'250.– 1)

Krankenkasse (KVG und VVG) Fr. 272.– Fr. 247.– 1) Zusätzliche Gesundheitskosten Fr. 0.– Fr. 0.– 1) Telekommunikationskosten Fr. 150.– Fr. 150.– (inkl. SERAFE) 1) Versicherungen Fr. 38.– Fr. 89.– 3) Mobilität Fr. 76.– Fr. 280.– 3) auswärtige Verpflegung Fr. 57.– Fr. 210.–

- 20 - 4) Steuern Fr. 213.– Fr. 233.– Total Fr. 3'146.– Fr. 3'659.– 1) Die Grundbeträge, Krankenkassenprämien, zusätzlichen Gesundheitskosten, die Telekommunikationskosten sowie die Versicherungskosten blieben unangefochten (siehe Urk. 2 S. 35). 2) Bezüglich der Wohnkosten ist auf die vorstehenden Erwägungen (E. II.3. f.) zu verweisen. 3) Auch die Mobilitätskosten blieben unangefochten. Weil der Beklagten ab dem 1. Oktober 2023 kein Einkommen mehr angerechnet wird, entfallen ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich auch ihre Mobilitätskosten (ob ihr für die Stellensuche welche anzurechnen sind, kann offenbleiben). Diese belaufen sich folglich durchschnittlich noch auf $3 \times \text{Fr. } 280.- / 11 = \text{Fr. } 76.-$. Analoge Überlegungen gelten für die auswärtige Verpflegung der Beklagten. Anzurechnen sind durchschnittlich $3 \times \text{Fr. } 210.- / 11 = \text{Fr. } 57.-$. 4) Das Einkommen des Klägers beträgt Fr. 81'000.–. Davon abzuziehen sind Berufsauslagen von Fr. 7'800.– bzw. Fr. 7'500.– (siehe Urk. 7/43/41 S. 3), Versicherungsprämien von Fr. 2'600.– (Staats- und Gemeindesteuer) bzw. Fr. 1'700.– (direkte Bundessteuer) sowie Unterhaltsbeiträge von geschätzt Fr. 34'800.– (§ 31 Abs. 1 lit. c StG ZH; Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Das steuerbare Einkommen beträgt Fr. 35'800.– (Staats- und Gemeindesteuer) bzw. Fr. 37'000.– (direkte Bundessteuer). Es ist von einem steuerbaren Vermögen von Fr. 0.– auszugehen (Urk. 7/43/41 S. 4). Gibt man die Daten im Steuerrechner des Kantons Zürich ein (Steuerjahr: 2023; Zivilstand: Getrennt; Tarif: Grundtarif; Konfession: Evangelisch [Urk. 7/43/41 S. 1]; Gemeinde: M. _____), resultieren eine Staats- und Gemeindesteuer von Fr. 2'623.65 und eine direkte Bundessteuer von Fr. 176.15. Die Steuern betragen monatlich (gerundet) Fr. 233.–. Die Konfession der Beklagten ist unbekannt, offenbar reicht sie keine ausgefüllten Steuererklärungen ein (Urk. 7/27/1–2). In Ermangelung anderer Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass sie keine Kirchensteuern zahlen muss. Ihr Einkommen beträgt Fr. 3'900.–. Hinzu kommen Unterhaltsbeiträge von geschätzt Fr. 34'800.– (§ 23 lit. f StG ZH; Art. 23 lit. f DBG). Abzuziehen sind Berufsauslagen von geschätzt Fr. 6'000.– / $11 \times 3 =$ (gerundet) Fr. 1'600.–, Versicherungsprämien von Fr. 2'600.–

- 21 - (Staats- und Gemeindesteuer) bzw. Fr. 1'700.– (direkte Bundessteuer). Das steuerbare Einkommen beträgt Fr. 34'500.– (Staats- und Gemeindesteuer) bzw. Fr. 35'400.– (direkte Bundessteuer). Die Beklagte hat kein steuerbares Vermögen. Gibt man die Daten im Steuerrechner des Kantons Zürich ein (Steuerjahr: 2023; Zivilstand: Getrennt; Tarif: Grundtarif; Konfession: Andere; Gemeinde: K. _____), resultiert eine Staats- und Gemeindesteuer von Fr. 2'395.80 und eine direkte Bundessteuer von Fr. 162.10. Die Steuern betragen monatlich (gerundet) Fr. 213.–. 5.4. Dem Gesamteinkommen von Fr. 7'105.– (siehe E. II.5.2.) steht ein Gesamtbedarf von Fr. 6'805.– gegenüber. Es resultiert ein Überschuss von Fr. 300.–. Dieser ist zur Hälfte auf die Parteien zu verteilen; beide haben nämlich Anrecht auf die gleiche Lebenshaltung (BGE 147 III 293 E. 4.4; BGer 5A_112/2020 vom 28. März 2022, E. 6.2). Die Beklagte hätte Anspruch auf einen Ehegattenunterhalt von Fr. 3'146.– (Bedarf) - Fr. 355.– (Einkommen) + Fr. 150.– (Überschussanteil) = Fr. 2'941.–. Nun unterliegen die Ehegattenunterhaltsbeiträge jedoch der Dispositivmaxime, weshalb das Gericht an die Anträge der Parteien gebunden ist (BGE 147 III 301 E. 2.2). Das vorliegende Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen dreht sich um die Frage, ob die bestehenden Unterhaltsbeiträge herabzusetzen oder

aufzuheben sind (Urk. 7/36). Eine Erhöhung verbietet sich deshalb. Es bleibt bei den monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 2'307.–, welche die Kammer der Beklagten mit Urteil vom 9. April 2021 zugesprochen hat.

E. 6

Unterhalt ab dem 1. Juni 2024 für die weitere Dauer des Verfahrens

E. 6.1

Das Einkommen des Klägers beträgt weiterhin Fr. 6'750.– (E. II.5.2.); jenes der Beklagten beläuft sich auf Fr. 3'650.– (E. II.2.9.).

E. 6.2

Die Bedarfspositionen gestalten sich wie folgt: Bedarf Beklagte Kläger 1) Grundbetrag Fr. 1'200.– Fr. 1'200.– 1) Wohnkosten, inkl. Nebenkosten Fr. 1'140.– Fr. 1'250.–

- 22 - 1) Krankenkasse (KVG und VVG) Fr. 272.– Fr. 247.– 1) Zusätzliche Gesundheitskosten Fr. 0.– Fr. 0.– 1) Telekommunikationskosten Fr. 150.– Fr. 150.– (inkl. SERAFE) 1) Versicherungen Fr. 38.– Fr. 89.– 1) Mobilität Fr. 280.– Fr. 280.– 1) auswärtige Verpflegung Fr. 210.– Fr. 210.– 2) Steuern Fr. 464.– Fr. 466.– Total Fr. 3'754.– Fr. 3'892.– 1) Bis auf die Steuern, welche aufgrund der neuen Einkommensverhältnisse von Amtes wegen neu zu berechnen sind, blieben die Bedarfspositionen unangefochten (siehe Urk. 2 S. 35). 2) Das Einkommen des Klägers beträgt Fr. 81'000.–. Davon abzuziehen sind Berufs- auslagen von Fr. 7'800.– bzw. Fr. 7'500.– (siehe Urk. 7/43/41 S. 3), Versicherungs- prämien von Fr. 2'600.– (Staats- und Gemeindesteuer) bzw. Fr. 1'700.– (direkte Bundessteuer) sowie Unterhaltsbeiträge von geschätzt Fr. 18'000.– (§ 31 Abs. 1 lit. c StG ZH; Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Das steuerbare Einkommen beträgt Fr. 52'600.– (Staats- und Gemeindesteuer) bzw. Fr. 53'800.– (direkte Bundessteuer). Es ist von einem steuerbaren Vermögen von Fr. 0.– auszugehen (Urk. 7/43/41 S. 4). Gibt man die Daten im Steuerrechner des Kantons Zürich ein (Steuerjahr: 2023; Zivilstand: Getrennt; Tarif: Grundtarif; Konfession: Evangelisch [Urk. 7/43/41 S. 1]; Gemeinde: M.____), resultieren eine Staats- und Gemeindesteuer von Fr. 5'058.95 und eine direkte Bundessteuer von Fr. 528.15. Dies entspricht monatlichen Steuern von Fr. 466.–. Das Einkommen der Beklagten beträgt Fr. 43'800.–. Hinzu kommen Unterhaltsbei- träge von geschätzt Fr. 18'000.– (§ 23 lit. f StG ZH; Art. 23 lit. f DBG). Abzuziehen sind Berufsauslagen von geschätzt Fr. 6'000.–, Versicherungsprämien von Fr. 2'600.– (Staats- und Gemeindesteuer) bzw. Fr. 1'700.– (direkte Bundessteuer). Das steuerbare Einkommen beträgt Fr. 53'200.– (Staats- und Gemeindesteuer) bzw. Fr. 54'100.– (direkte Bundessteuer). Die Beklagte hat kein steuerbares Vermögen. Gibt man die Daten im Steuerrechner des Kantons Zürich ein (Steuerjahr: 2023; Zi- vilstand: Getrennt; Tarif: Grundtarif; Konfession: Andere [E. II.5.3.]; Gemeinde:

- 23 - K.____), resultiert eine Staats- und Gemeindesteuer von Fr. 5'036.70 und eine direkte Bundessteuer von Fr. 536.10. Die Steuern betragen monatlich Fr. 464.–.

E. 6.3

Dem Gesamteinkommen von Fr. 10'400.– (siehe E. II.6.1.) steht ein Ge- samtbedarf von Fr. 7'646.– gegenüber. Der Überschuss beträgt Fr. 2'754.–. Er ist hälftig aufzuteilen (E. II.5.4.). Der Unterhaltsanspruch der Beklagten beläuft sich auf Fr. 3'754.– (Bedarf) - Fr. 3'650.– (Einkommen) + Fr. 1'377.– (Überschussanteil) = (gerundet) Fr. 1'480.–.

E. 7

Ergebnis Die Dispositiv-Ziffern 3 und 4 der Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Pfäffikon vom 7. März 2023 sind aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen: "3. Dispositiv-Ziffer 1.3. des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 9. April 2021 wird mit Wirkung per 1. Juni 2024 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: 'Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin monatliche eheliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 1'480.– zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.' Im Übrigen wird das Gesuch des Klägers vom 28. April 2021 bzw. 16. November 2021 um Aufhebung bzw. Reduktion der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 9. April 2021 festgesetzten Unterhaltsbeiträge abgewiesen. 4. Die Unterhaltsbeiträge ab dem 1. Juni 2024 basieren auf folgenden finanziellen Grundlagen der Parteien: ■ Erwerbseinkommen des Klägers (inklusive 13. Monatslohn, Arbeitspensum von 100 %): Fr. 6'750.– netto; ■ Erwerbseinkommen der Beklagten (inklusive 13. Monatslohn, Arbeitspensum von 100 %): Fr. 3'650.– netto;

- 24 - ■ Bedarf des Klägers: Fr. 3'892.– ■ Bedarf der Beklagten: Fr. 3'754.– Die Parteien verfügen über kein für die Unterhaltsberechnung relevantes Vermögen." III. Gesuche um Prozesskostenbeitrag bzw. unentgeltliche Rechtspflege 1. Die Beklagte beantragt einen Prozesskostenvorschuss (recte: Prozesskostenbeitrag), eventualiter die unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 1 S. 3). Um letzteres ersucht auch der Kläger (Urk. 11 S. 1). 2. Aus der ehelichen Unterhaltspflicht nach Art. 163 ZGB und der ehelichen Beistandspflicht nach Art. 159 Abs. 3 ZGB folgt, dass der eine Ehegatte gehalten ist, dem anderen in Rechtsstreitigkeiten durch Leistung von Prozesskostenvorschüssen bzw. -beiträgen beizustehen (BGE 142 III 36 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Dabei sind die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 f. ZPO entwickelten Grundsätze analog anzuwenden (OGer ZH LE170033 vom 30.10.2017, E. IV.B.2.1.; OGer ZH LE150038 vom 24.11.2015, E. IV.2.2. [S. 31]; OGer ZH LE130025 vom 19.08.2013, E. II.C.4.4. [S. 41]; OGer ZH LE120025 vom 12.06.2012, E. IV.2.). Erforderlich ist demzufolge, dass die gesuchstellende Partei mittellos ist und ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Eine Person gilt als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Der Teil der finanziellen Mittel, der das zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse Notwendige übersteigt, muss mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten verglichen werden; dabei sollte es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen (BGE 141 III 369 E. 4.1; BGer 4A_438/2021 vom 14. Oktober 2021, E. 4.1).

- 25 - 3. Die Unterhaltsberechnung zeigt, dass das Existenzminimum der Beklagten knapp gedeckt ist (E. II.5.). Es erscheint glaubhaft, dass sie Schulden hat bzw. ihr die liquiden Mittel als Notgroschen zu belassen sind (siehe Urk. 5/20). Ihr Standpunkt ist nicht aussichtslos, da sie grösstenteils obsiegt. Sie ist auf einen Rechtsbeistand angewiesen, weil auch die Gegenseite anwaltlich vertreten ist. 4. Auf Seiten des Klägers ist zu berücksichtigen, dass sein Einkommen teilweise ein hypothetisches ist (siehe Urk. 2 S. 35 f.). Sein tatsächliches monatliches Nettoeinkommen beträgt seit dem 1. Juli 2021 ($(\text{Fr. } 4'715.40 + \text{Fr. } 4'673.40 + \text{Fr. } 4'688.25 + \text{Fr. } 4'697.65) / 4) \times 13 / 12 = \text{Fr. } 5'085.–$ (Pensum

von 75 %; Urk. 7/43/43–44) anstelle der Fr. 6'750.– (E. II.5.2.). Entsprechend sind auch die Steuern tatsächlich tiefer als vorstehend (E. II.5.3.) errechnet. Unbestritten ist so- dann, dass er mit seiner Mutter zusammenlebt (E. II.4.2. f.). Damit ist ihm die Hälfte der vorinstanzlich angenommenen Wohnkosten anzurechnen. Zu berücksichtigen sind die wegen des tieferen Arbeitspensums reduzierten Berufsauslagen. Gleich- wohl ist der Kläger nicht in der Lage, mit seinem tatsächlichen Einkommen die ge- samten Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'307.– zu bezahlen und sein Existenzminimum zu decken (siehe E. II.5.). Es erscheint glaubhaft, dass er verschuldet ist (siehe Urk. 13/2 S. 4). Er hat vor Vorinstanz obsiegt, weshalb sein Standpunkt nicht als aussichtslos bezeichnet werden kann. Er ist sodann auf einen Rechtsbeistand an- gewiesen, da auch die Gegenseite anwaltlich vertreten ist. 5. Zusammenfassend ist das Gesuch der Beklagten um Zusprechung ei- nes Prozesskostenbeitrags für das Berufungsverfahren abzuweisen. Der Beklagten ist die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu bewilligen, und es ist ihr in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Auch dem Kläger ist die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu bewilligen, und es ist ihm in der Person von Rechts- anwalt lic. iur. Y. _____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Die unent- geltliche Rechtspflege befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 Abs. 3 ZPO).

- 26 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.